Sachstand

Verfahrensrechtliche Aspekte bei Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

© 2023 Deutscher Bundestag

Verfahrensrechtliche Aspekte bei Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 090/22
Abschluss der Arbeit:	25. November 2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Individualbeschwerde vor dem EGMR 4

2. Die „offensichtliche Unbegründetheit“ einer Beschwerde als Gegenstand der Zulässigkeitsprüfung 4

3. Zur Begründung der Unzulässigkeitsentscheidung 5

4. Gerichtliche Überprüfbarkeit der Unzulässigkeitsentscheidung 6

5. Mitteilung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen 6

1. Individualbeschwerde vor dem EGMR

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**EMRK**) konstituiert **das am weitesten entwickelte überstaatliche Menschenrechtsregime der Welt**.[1] Neben der Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK) ermöglicht sie es jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behaupten, durch einen Vertragsstaat in einem von der EMRK verbürgten Grundrecht verletzt worden zu sein, **Beschwerde** beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu erheben (Art. 34 EMRK).

2. Die „offensichtliche Unbegründetheit" einer Beschwerde als Gegenstand der Zulässigkeitsprüfung

Sobald eine **Individualbeschwerde** beim EGMR eingegangen ist, überprüft dieser zunächst deren **Zulässigkeit** gem. Art. 35 EMRK. Nur wenn sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der EGMR eine umfassende Sachentscheidung. **Mehr als 90 Prozent** aller beim EGMR eingegangenen Beschwerden **scheitern bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen**.[2]

Neben den **rein formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen** der innerstaatlicher Rechtswegerschöpfung und einer 4-monatigen Beschwerdefrist, beginnend ab dem Datum der letztinstanzlichen nationalen Entscheidung, sieht Art. 35 Abs. 3 EMRK auch eine **erste inhaltliche Prüfung** der Beschwerde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung vor.[3]

Hierbei eruiert der EGMR gem. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK insbesondere, ob die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. In der Rechtspraxis erfüllt das (Un-)Zulässigkeitskriterium der **„offensichtlichen Unbegründetheit"** („*manifestly ill-founded*") eine wichtige **Filterfunktion**. Diese befähigt den EGMR, eine Beschwerde bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung aus materiellen Gründen abzuweisen.[4] In der Rechtspraxis ist die „offensichtliche Unbegründetheit" einer Beschwerde der häufigste Grund, warum Individualbeschwerden vor dem EGMR bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung abgewiesen werden.[5]

---

1 *Mayer, Franz*, in: Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.), EMRK Kommentar, 3. Aufl. (2022), Einleitung Rn. 1.

2 *Schäfer, Patrick*, in: Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.), EMRK Kommentar, 3. Aufl. (2022), Art. 35 Rn. 1 f; siehe auch die Fall-Statistiken des EGMR, „The ECHR in facts and figures 2021", hrsg. vom EGMR im Februar 2022, https://www.echr.coe.int/Documents/Facts_Figures_2021_ENG.pdf.

3 Vgl. dazu näher (einschließlich des einschlägigen *case-law*) den vom EGMR online gestellten „Practical Guide on Admissibility Criteria", Stand: 31. August 2022, S. 72 ff., https://www.echr.coe.int/documents/admissibility_guide_eng.pdf.

4 *Schäfer, Patrick*, in: Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.), EMRK Kommentar, 3. Aufl. (2022), Art. 35 Rn. 116.

5 *Schäfer, Patrick*, in: Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.), EMRK Kommentar, 3. Aufl. (2022), Art. 35 Rn. 116.

Die Kommentarliteratur unterteilt die in der Rechtspraxis entwickelten Kriterien der „offensichtlichen Unbegründetheit“ in folgende **Fallgruppen**:[6]

- Die Beschwerde ist nicht ausreichend substantiiert, d.h. der Beschwerdeführer hat den Konventionsverstoß oder den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht ausreichend dargelegt.

- Der Tatsachenvortrag des Beschwerdeführers trifft offensichtlich nicht zu oder er-scheint jedenfalls nicht beweisbar.

- Der EGMR wird betreffend Art. 6 EMRK als „Vierte Instanz“ angerufen, d.h. der Beschwerdeführer rügt die unrichtige Anwendung innerstaatlichen Rechts bzw. bestreitet innerstaatlich festgestellte Sachverhalte, ohne dass sich Hinweise auf einen Konventionsverstoß ergeben.

- Eine Verletzung der EMRK hat offensichtlich nicht stattgefunden, weil es bereits an einem Eingriff in das geltend gemachte Recht fehlt bzw. der gerügte Eingriff gerechtfertigt war.

3. Zur Begründung der Unzulässigkeitsentscheidung

Grundsätzlich trifft den EGMR gem. Art. 45 Abs. 1 EMRK eine **Begründungspflicht**; diese erstreckt sich auch auf die Abweisung einer Beschwerde mangels **Zulässigkeit**. Zulässigkeitsentscheidungen werden allerdings in der Regel **nur sehr kurz begründet**.[7]

In der Rechtspraxis werden Beschwerden daher oftmals nur mit einer **pauschalen Begründung** („**global formula**“) als unzulässig abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird demnach ledig mitgeteilt, dass „soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, […] der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihrer Zusatz-protokolle garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt“.[8] Auch in Fällen der **Unzulässigkeit aufgrund „offensichtlicher Unbegründetheit**“ einer Beschwerde greift der EGMR mit-unter auf die „*global formula*“ zurück.[9]

---

6 Siehe *Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina*, EMRK, 7. Aufl. (2021), § 13 Rn. 61, mit weiteren Nachweisen zu exemplarischen Entscheidungen des EGMR.

7 *Meyer-Ladewig, Jens/Kathrin Brunozzi, Kathrin*, in: Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hrsg.), NK-Kommentar EMRK, 4. Aufl. (2017), Art. 45 Rn. 2.

8 *Kadelbach, Stefan*, in: Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Auflage (2022), Kap. 30 Rn. 80.

9 Siehe *Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina*, EMRK, 7. Aufl. (2021), § 13 Rn. 62, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des EGMR.

4. Gerichtliche Überprüfbarkeit der Unzulässigkeitsentscheidung

Unzulässigkeitsentscheidungen des EGMR sind endgültig und können **nicht angefochten** werden (Art. 27 Abs. 2; Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 EMRK).[10] Demnach kann ein Beschwerdeführer auch **keine Rechtsmittel** gegen eine Abweisung seiner Beschwerde mit der Begründung einlegen, der EGMR habe gegen das Begründungserfordernis des Art. 45 Abs. 1 EMRK verstoßen. Auch kann aufgrund der **Abgeschlossenheit der EMRK** als *self-contained regime* (in sich abgeschlossenes Rechtsregime des Völkerrechts) ein etwaiger Verstoß gegen das Begründungserfordernis nicht auf Grundlage **anderer Menschenrechtsinstrumente** auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

5. Mitteilung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen

Dennoch bleibt dem Beschwerdeführer in einem solchen Fall die Möglichkeit, eine **Mitteilung beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen** (*UN Human Rights Committee, CCPR*) bezüglich der ursprünglich gerügten Menschenrechtsverletzung auf Grundlage der Vorschriften des **Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte** (IPbpR) einzureichen.

Deutschland hat das 1. Fakultativprotokoll zum IPbpR ratifiziert,[11] dessen Art. 5 Abs. 2 lit. a die Zulässigkeit einer Mitteilung **grundsätzlich ausschließt**, wenn dieselbe **Sache bereits vor einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird oder wurde** („*being examined*"). Von einer solchen Prüfung kann grundsätzlich auch dann ausgegangen werden, wenn der EGMR eine Individualbeschwerde aufgrund „offensichtlicher Unbegründetheit" als unzulässig abgewiesen hat.[12] Eine Abweisung aufgrund lediglich rein formeller Zulässigkeitsvoraussetzungen erscheint demgegenüber als nicht ausreichend.[13]

Allerdings sieht der CCPR in einer jüngeren Entscheidung eine Prüfung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 lit. a IPbpR **dann nicht gegeben**, wenn die Begründung der **Abweisung** einer Individualbeschwer-de durch den EGMR **nicht darauf schließen lässt**, dass dieser überhaupt eine **inhaltliche Bewertung in der Sache** vorgenommen hat.[14] Es ist daher davon auszugehen, dass in Fällen der Anwendung der „*global formula*" durch den EGMR eine anschließende **Mitteilung an den CCPR** zur selben Sache **nicht ausgeschlossen** ist.

***

---

10 *Schäfer, Patrick*, in: Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.), EMRK Kommentar, 3. Aufl. (2022), Art. 35 Rn. 157.

11 Siehe BGBl. 1999 II, S. 1247.

12 CCPR, Mitteilung No. 944/2000, *Chanderballi Mahabir ./. Österreich*, CCPR/C/82/D/944/2000, 26. Oktober 2013, Rn. 8.3, 8.4.

13 CCPR, Mitteilung No. 944/2000, *Chanderballi Mahabir ./. Österreich*, CCPR/C/82/D/944/2000, 26. Oktober 2013, Rn. 8.3, 8.4.

14 CCPR, Mitteilung No. 1945/2010, *María Cruz Achabal Puertas ./. Spanien*, CCPR/C/107/D/1945/2010, 18. Juni 2013, Rn. 7.3.